

Merkblatt für den Ablauf der Genehmigung von „Pull out“-Programmen durch das Amt für Volksschulen bzw. durch die lokale Schulbehörde

1. Begriffliches

to pull out heisst wörtlich:

abziehen, austreten, herausreissen, herausziehen, sich herausziehen
ausreissen (Blumen, Knöpfe, etc.)

Unter „Pull out“ ist die regelmässige spezielle Förderung besonders begabter oder hochbegabter Kinder (z.B. wöchentlich einen halben Tag) ausserhalb der Regelklasse zu verstehen.

2. Rechtliches

2.1 Dispensationsregelung

Gemäss §4 Abs. 3 der VSV (SRSZ 611.210) ist der Schulrat ermächtigt, Schülerinnen und Schüler vollständig oder teilweise von der Schulpflicht zu befreien. Die Dispensationsregelung liegt nach §15 des Schulreglements (SRSZ 611.212) in der Kompetenz des Schulrates. „Pull out“ ist aber im Gegensatz zum vorübergehenden Schulausschluss - dem „Time out“ - keine Disziplinar-massnahme.

2.2 Begabungsförderung

Die Begabungsförderung ist gemäss Verordnung über die Volksschule (SRSZ 611.210 §18) kein sonderpädagogisches sondern ein ergänzendes Schulangebot. Demnach können Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen und Hochbegabungen namentlich durch folgende Massnahmen gefördert werden:

- a) unterrichtliche Massnahmen in der Klasse wie Mentorate, School Enrichment Modelle;
- b) schulorganisatorische Massnahmen wie frühzeitige Einschulung, Angebot von Förderstunden, Überspringen einer Klasse, vorzeitiger Eintritt in die Mittelschule, Dispensation von gewissen Fächern, „Pull out“-Programme;
- c) Schulung in Sonderklassen, Talentklassen, Spezialklassen.

Bevor entsprechende Massnahmen getroffen werden, kann die Schulleitung eine schulpsychologische Abklärung verlangen.

3. Prüfungs- und Bewilligungsverfahren

Gemäss den Erwägungen in ERB Nr. 105 vom 23.11.2006 sind lokale „Pull out“-Programme jeweils durch das Erziehungsdepartement zu prüfen und zu bewilligen, wenn damit keine neuen Schulstrukturen geschaffen werden. Falls solche Programme Strukturveränderungen bzw. Abweichungen gegenüber den geltenden gesetzlichen Vorgaben beinhalten, ist eine Bewilligung des Erziehungsrates im Rahmen eines Schulversuchs notwendig. Strukturveränderungen bzw. Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben liegen vor, wenn:

- Sonderklassen (z. B. Talentklassen) geführt werden,
- In Regelklassen Abweichungen von der Lektionentafel vorgenommen werden.

In allen anderen Fällen, wie z.B. die Teilnahme an Lernateliers, die Dispensation von einzelnen Fächern zum Zwecke des Besuchs einer alternativen Förderung, bewilligt das Amt für Volksschulen das Gesuch z.H. der lokalen Schulbehörde.

3.1 Einrichtung von „Pull out“

- Der Schulträger legt die Berechtigung zur Beanspruchung des „Pull out“ Angebotes, das Zuweisungs- und Abbruchverfahren, eine angemessene Qualitätsprüfung sowie allfällige weitere Punkte reglementarisch in knapper Form fest.
- In „Pull out“-Programmen sollen grundsätzlich keine Lerninhalte nachfolgender Lehrplanziele der Volksschule vermittelt werden.
- „Pull out“ Lösungen sollen zeitlich mindestens den gleichen Umfang haben, wie die gewährte Dispensation vom ordentlichen Regelklassenunterricht.
- Der Schulrat legt das Aufnahmeverfahren fest (Kriterien).
- Er regelt die Personalfragen.
- Anschliessend wird das „Pull out“-Programm dem zuständigen Schulinspektor der Fachstelle Schulaufsicht zur Genehmigung unterbreitet.
- Nach deren Überprüfung und Genehmigung kann der Betrieb aufgenommen werden.
- Es empfiehlt sich, die gemachten Erfahrungen nach einer gewissen Zeit zu evaluieren.

3.2 Aufnahme in ein „Pull out“-Programm

- Die Erziehungsberechtigten stellen ein Gesuch an Schulleitung.
- Die Schulleitung holt bei Klassenlehrperson einen Mitbericht (Empfehlung) ein.
- Die Schulleitung kann zudem eine Abklärung durch den SBS verlangen.
- Der Schulrat entscheidet über die beantragte Massnahme.
- Die Schulleitung überwacht die Massnahme und beantragt dem Schulrat eine Verlängerung bzw. den Abbruch der Massnahmen.

4. Weitere Rahmenvorgaben für „Pull out“ Lösungen

- Die Lehrperson für „Pull out“-Programme muss ebenfalls ein stufenadäquates Lehrdiplom besitzen. Persönliche Weiterbildungen können lohnmassig nicht berücksichtigt werden.
- Für eine allfällige Mitfinanzierung eines auswärtigen Schulbesuchs durch den lokalen Schulträger gilt § 18 Abs. 23 der VSV.

5. Empfehlungen

- Den Schulträgern wird empfohlen, die Eingangshürden zu „Pull out“-Programmen nicht zu tief anzusetzen. Wenn beispielsweise das Erreichen einer guten Note einzige Voraussetzung ist, dann könnte das erhebliche Lohnkosten verursachen resp. personelle Engpässe nach sich ziehen. Gleichzeitig könnte der Schulträger Probleme erhalten wegen fehlender Infrastruktur.
- Kleineren Schulträgern steht es frei, „Pull out“-Programme gemeinsam mit Nachbargemeinden zu realisieren.
- Es wird zudem empfohlen „Pull out“-Programme zeitlich zu befristen.

Januar 2007 / AVS